

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hande und Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Finanzministeriums

Erbschaften des Freistaats Thüringen in den Jahren 2021 und 2022

§ 1936 Bürgerliches Gesetzbuch regelt die Erbschaft der Länder, wenn im Todesfall kein Verwandter, Ehegatte oder Lebenspartner vorhanden ist und der Erblasser über seinen Nachlass auch nicht vollständig letztwillig verfügt hat. Das Erbe fällt dem Land zu, in dem der Erblasser zuletzt seinen Wohnsitz hatte. Das Land kann die Erbschaft nicht ausschlagen.

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die **Kleine Anfrage 7/4231** vom 9. Januar 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 15. Februar 2023 beantwortet:

Vorbemerkungen:

Die dem Freistaat Thüringen in den Jahren 2019 und 2020 zugefallenen Erbschaften waren Gegenstand der Kleinen Anfrage 7/2665, die mittels Drucksache 7/4717 beantwortet wurde. Auf die in den Vorbemerkungen zu dieser Antwort gemachten Ausführungen zu den gesetzlichen Grundlagen für Fiskalerbschaften und die sich aus der Feststellung des Fiskus des Freistaats Thüringen als Erbe ergebenden Verpflichtungen wird Bezug genommen.

1. In wie vielen Fällen ist dem Freistaat Thüringen in den Jahren 2021 und 2022 eine Erbschaft zugefallen (bitte Einzelaufstellung nach Jahren)?
2. Wie viele Immobilien hat der Freistaat Thüringen in den Jahren 2021 und 2022 geerbt (bitte Einzelaufstellung nach Jahren)?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Jahr	Anzahl der Fiskalerbschaften	davon mit Grundvermögen	Anzahl der geerbten Flurstücke beziehungsweise Anteile an Flurstücken
2021	784	167	412
2022	819	138	337

Es ist möglich, dass sich die für das jeweilige Jahr angegebene Anzahl der geerbten Flurstücke im Nachhinein noch erhöht. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass sich die Abwicklung einer Fiskalerbschaft oftmals über mehrere Jahre erstreckt und erst im Zuge der Nachlassabwicklung Flurstücke festgestellt oder ermittelt werden können, die im Zeitpunkt der Feststellung des Fiskus als Erben noch nicht bekannt waren.

3. In welcher Höhe hat der Freistaat Thüringen in den Jahren 2021 und 2022 Grundvermögen geerbt (bitte Einzelaufstellung nach Jahren)?

Antwort:

Eine Wertermittlung für das geerbte Grundvermögen findet in der Regel erst im Zusammenhang mit der Verwertung beziehungsweise Veräußerung statt. Zu den Gründen wird auf die Antwort zu Frage 6 der Kleinen Anfrage 7/2665 in Drucksache 7/4717 verwiesen. Eine statistische Erfassung der vor einer Verwertung beziehungsweise Veräußerung ermittelten Werte erfolgt nicht.

Im Einzelnen stellt sich die Zusammensetzung der Flurstücke, die der Freistaat in den Jahren 2021 und 2022 allein oder anteilig geerbt hat, wie folgt dar:

nach Nutzungsart laut Grundbuch	Jahr 2021 Anzahl der Flurstücke	Jahr 2022 Anzahl der Flurstücke
bebaut	159	118
unbebaut	16	18
Landwirtschaftsfläche	161	162
Forstfläche	53	30
Verkehrsfläche	16	6
Sonstiges	7	3
Gesamt	412	337

4. Welche Erlöse konnten in den Jahren 2021 und 2022 gegebenenfalls aus der Verwertung der dem Freistaat Thüringen zugefallenen Erbschaften erzielt werden?

Antwort:

Jahr	Einnahmen in Euro
2021	4.559.447,11
2022	3.572.765,43

Diese Einnahmen resultieren nicht nur aus Fiskalerbschaften, die dem Freistaat Thüringen in den Jahren 2021 und 2022 zugefallen sind, sondern auch aus Fällen früherer Jahre.

5. Welche Aufwendungen (zum Beispiel Beräumung von Immobilien und Grundstücken, Notarkosten) in welcher Höhe sind dem Freistaat Thüringen in den Jahren 2021 und 2022 im Zusammenhang mit den Erbschaften entstanden (bitte Einzelaufstellung nach Jahren)?

Antwort:

Die Aufwendungen sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Art der Aufwendungen	Jahr 2021 Betrag in Euro	Jahr 2022 Betrag in Euro
Sicherungsmaßnahmen, Bauunterhalt, Abbruchkosten und so weiter	265.046,95	564.685,68
Betriebs- beziehungsweise Bewirtschaftungskosten	260.321,83	209.628,13
Grundsteuerzahlungen	23.416,21	23.501,00
Nachlassforderungen	76.736,97	233.388,62
Bestattungskosten	107.808,06	143.358,59
Gerichts-/Anwaltskosten	6.234,56	2.841,93
Vergütungen für Betreuer und Nachlasspfleger	30.808,32	28.699,33
sonstige Kosten	65.270,92	179.242,37
Gesamt	835.643,82	1.385.345,65

Wie bei den Einnahmen handelt es sich auch bei diesen Beträgen nicht nur um Aufwendungen für Fiskalerbschaftsfälle der Jahre 2021 und 2022, sondern auch um Aufwendungen für Fälle früherer Jahre. Unabhängig davon sind in den jährlichen Aufwendungen die für die Abwicklung der Fiskalerbschaften angefallenen Personal- und Verwaltungskosten nicht enthalten.

Taubert
Ministerin